

***Straßenreinigungssatzung***  
***der***  
***Gemeinde Zapel***

---

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Zapel vom 10.10.96 folgende Satzung erlassen.

**§ 1**  
**Reinigungspflichtige Straßen**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortschaften gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören u. a. der Straßenkörper, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie die Rad- und Gehwege.

- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde. Sie reinigt die Straßen soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

**§ 2**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der unmittelbar anliegenden Grundstücke übertragen:
- a) Gehwege, Radwege, Baum- u. Parkstreifen, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
  - b) Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  - c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das gesamte Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Wildkräuter (Gras, Unkraut) sowie Hundekot und ähnliches. Sträucher und Hecken, die das Grundstück begrenzen, sind zurückzuschneiden, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.  
Mülltonnen, gelbe Säcke, Sperrmüll und Behälter für Kleidersammlungen sind ab 18.00 Uhr am Vortag des Entleerungstages auf dem Gehweg bzw. am Straßenrand bereitzustellen.

### **§ 4**

#### **Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigungspflicht obliegt den in § 2 Absatz 2 - 4 Genannten.

- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:  
Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege, sowie Verbindungs- und Treppenwege.  
Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
- (3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit schädigenden Auftaumitteln, zu streuen.
  - b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so daß die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
  - c) Schnee ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.
  - d) Glätte ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
  - e) Schnee und Eis sind so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird. Rinnsteine, Einläufe in die Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
  - f) Auf mit Sand, Kies oder mit Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

## **§ 5**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Werden durch Bürger große aufgetretene Verunreinigungen beseitigt, um die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, werden die entstandenen Aufwendungen, nach Ermittlung des Verursachers, erstattet.

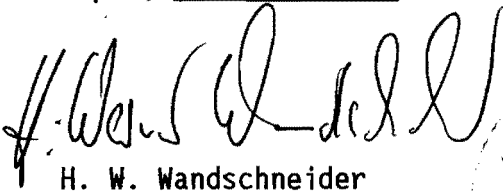
**§ 6  
Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. der Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang und zur erforderlichen Zeit reinigt bzw. vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 1 Nr. 2, 7, 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zapel, 10.10.96



H. W. Wandschneider  
Bürgermeister



Stellvertretender  
Bürgermeister